

Auskunft:

[Maria Vonbank, LLB](#)

T +43 5552 6136 [51239](#)

Zahl: BHBL-II-970-4/2024-19

Bludenz, am [12.12.2024](#)

Betreff: Kessler verwaltet's GmbH, Nenzing; Änderung der Betriebs-
/Abfallbehandlungsanlage "Galina" durch Erweiterung der Büroräumlichkeiten und
der Schlosserei im Gemeindegebiet von Nenzing -
Genehmigungen nach GNL, BauG, GewO und AWG

BESCHEID

Mit Eingabe vom 02.02.2024 hat die Kessler verwaltet's GmbH, Nenzing, als Rechtsnachfolgerin der Kessler bewegt's GmbH, Nenzing, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der Baubewilligung, der gewerberechtlichen Genehmigung sowie der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebs- und Abfallbehandlungsanlage „Galina“ durch Erweiterung der Büroräumlichkeiten und der Schlosserei auf den GST-NRN 3489/3 und 3489/4 GB Nenzing angesucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 04.04.2024 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort „Galina“ eine Betriebs- und Abfallbehandlungsanlage. An diesem Standort befinden sich derzeit ein Betriebsgebäude inkl Büro- und Lagerräumlichkeiten, eine LKW-Werkstätte, eine Schlosserei, eine überdachte Boxenlagerhalle, eine Waschhalle und eine Strahlenanlage. Im Freigelände befinden sich Unterflurboxen, ein Gaslager, ein Wiegebäude, eine Tankstelle mit drei Erdtanks, eine stationäre Recyclinganlage, eine Siebanlage für Bodenaushub, eine Holzshredderanlage, eine Ballenpresse, Lagerflächen, ein Grundwasserbrunnen zur Gewinnung von Brauchwasser, ein Retentions- und Versickerungsbecken sowie Parkflächen für LKWs und PKWs.

Die Rechtsgrundlage besteht im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 16.04.2015, ZI BHBL-II-7002-2014/0015, in der Fassung des Bescheides vom 28.03.2022, ZI BHBL-II-970-25/2021-19.

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin die Erweiterung der Büroräumlichkeiten und der Schlosserei. Es handelt sich um einen zweigeschossigen Zubau an das bestehende Betriebsgebäude. Die Schlosserei wird im EG errichtet, die Büroerweiterung im 1. OG.

Die Abmessungen des Anbaues betragen 17,23 x 12,32 x 9,25 (L x B x H).

Die tragenden Konstruktionen (Wände, Decken, Dach) werden analog dem Bestand in massiver Stahlbeton-Bauweise ausgeführt. Die Wand-, Decken- und Dachaufbauten werden vom Bestand übernommen und gleich ausgeführt.

Büroerweiterung:

Im bestehenden Bürotrakt im Obergeschoss sind derzeit 17 Büroarbeitsplätze in sieben Doppelbüros und drei Einzelbüros untergebracht. Weiters gibt es einen Besprechungsraum, eine Teeküche, einen Wartebereich, einen Raum für Drucker- und Büromaterial, ein Damen- und Herren-WC, eine Dusche sowie einen Serverraum. Im Serverraum ist auch die Gebäudetechnik untergebracht.

Im Bereich der Büroerweiterung werden fünf Doppelbüros, zwei Einzelbüros, ein zusätzlicher Besprechungsraum und ein Gang in der Mitte untergebracht. Da für die Erschließung des neuen Bürotraktes ein bestehendes Doppelbüro weichen muss, ergeben sich insgesamt zehn neue Büroarbeitsplätze. Die bestehende Dusche wurde bisher nur als Abstellraum genutzt und wird daher aufgelassen und zu einem zusätzlichen WC umgebaut.

Nach der Erweiterung stehen 27 Büroarbeitsplätze zur Verfügung. Das im Plan dargestellte Büro 5 wird in den dargestellten Besprechungsraum verlegt und der Besprechungsraum wird in das Büro 5 verlegt.

Die Büroerweiterung ist über das bestehende Treppenhaus und das bestehende Büro erreichbar.

Die raumhohe Glasfassade des Büros wird an den Bestand angepasst und aus einer Pfosten-Riegel-Verglasung mit 3-fach Isolierglas hergestellt werden. Zur Absturzsicherung wird die Innenscheibe der 3-fach Verglasung aus ESG, die Mittelscheibe aus Floatglas und die Außenscheibe aus VSG gefertigt. Die Glasstöße werden ohne Pfosten mit „Nurglasstößen“ ausgeführt. Die innen und außen sichtbaren Rahmenkonstruktionen werden in Anthrazitfarbe pulverbeschichtet. Die Fensterbänke werden in Aluminium natureloxiert ausgeführt.

Die Balkontürelemente werden als Dreh-Kipp-Elemente mit einer Pfosten-Riegel-Konstruktion in die Glasfassade eingesetzt.

Dachterrasse:

Das bestehende Dach über den Wiegeanlagen und die Bodenplatte der Büroerweiterung werden miteinander verbunden. So ergibt sich eine Überdeckung des Zugangsbereiches zum Büro im EG und die Fläche darüber wird künftig als Dachterrasse genutzt.

Die Dachterrasse wird zur Abdichtung dreilagig mit einer Dachpappe abgeflämmt. Der Gehbelag wird aus Betonplatten hergestellt. Die Dachterrasse kann über zwei Terrassentüren und vier Stufen vom Büro aus erreicht werden. In den Randbereichen wird eine Rollierung aus gewaschenem Rundkies aufgebracht. Zur Absturzsicherung wird umlaufend ein verzinktes Staketengeländer mit einer Höhe von 1,10 m Höhe angeordnet. Zur Begrünung und natürlichen Beschattung werden große Pflanztröge mit geeigneter Bepflanzung vorgesehen.

Erweiterung Schlosserei:

Unter dem Büroanbau ergibt sich eine Halle mit einer lichten Raumhöhe von ca 5,0 m. Dieser zusätzlich entstehende Raum wird für den Materialzuschnitt für die bestehende Schlosserei genutzt. Der Zuschnitt erfolgt derzeit in der Schlosserei und wird in den neuen Bereich verlagert. Folgende Einrichtungen werden aufgestellt: Abkantbank, Blechschere, Brandsäge, Ständerbohrmaschinen, Werkbänke, Hallenkran und Hallentor. Neben dem Hallentor wird eine Gehtüre mit Notausgangsfunktion gemäß ÖNORM EN 179 ergänzend zu den eingereichten Planunterlagen errichtet.

Die Zuschnittshalle ist über die zuvor erwähnte Gehtüre oder über die bestehende Werkstatt erreichbar. Das Rolltor wird nicht mit einer Gehtüre ausgestattet.

In der Schlosserei werden 7 Stück Fixverglasungen mit demselben Aufbau, wie bei der Büroerweiterung beschrieben, verbaut.

Fassadengestaltung und Farbgebung:

Die Sandwichpaneel-Fassade im EG wird wie der Bestand in RAL 7048 Perlmausgrau ausgeführt. Die Türen und das Tor werden innen und außen in RAL 9006 Weißaluminium beschichtet.

Die gesamte Ostfassade sowie die neue Südfassade werden in dunkelgrauen Eternitplatten ausgeführt. Die neue Nordfassade wird gemäß dem Bestand in Gelb ausgeführt.

Die sichtbaren Profile der Glasfassade der Büros im OG und der Fixverglasung im EG werden in RAL 7016 anthrazitgrau pulverbeschichtet. Die Fensterbänke werden in Aluminium natureloxiert ausgeführt. Auf dem derzeitigen Bestandsgebäude ist eine PV-Anlage und wird diese auf das neue Gebäude erweitert.

Sonstiges:

Die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 16.04.2015, ZI BHBL-II-7002-2014/0015, genehmigten allgemeinen Betriebszeiten, welche auch für das Büro und die Schlosserei gelten, werden nicht geändert. Die Betriebszeiten lauten wie folgt:

Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und

Samstag: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Sandwichpaneel-Fassade im EG, die Eternit-Fassade an der Decke über dem EG und die Eternit-Fassade an der Attika müssen im Anbaubereich entfernt werden, damit der Anbau dicht an die bestehende Gebäudekonstruktion angeschlossen werden kann. Im Verbindungsbereich zwischen Bürobestand und Anbau muss die Fixverglasung demontiert werden.

Es werden keine zusätzlichen Wasserinstallationen benötigt. Die bestehenden Sanitäranlagen im EG und im OG (WC-Anlagen, Teeküche, etc) werden mitgenutzt. Die bestehende Dusche im Büro wird zu einem zusätzlichen WC umgebaut.

Das anfallende Dachwasser der neuen Dachflächen wird in die bestehende Entwässerungsanlage eingebunden und in weiterer Folge auf GST-NR 3492/1 GB Nenzing im Versickerungsbecken zur Versickerung gebracht.

Die bestehende mechanische Be- und Entlüftung wird auf die Erweiterung verlängert. Zusätzlich sind zwei Fenster und zwei Terrassentüren für die Be- und Entlüftung vorgesehen. Die Beheizung der Büroerweiterung erfolgt mit der bestehenden Hackschnitzelanlage über die Fußbodenheizung. Die Fußbodenheizung wird am Bestand freigelegt und in den Bereich der Büroerweiterung weitergezogen. Der neue Zuschnittsbereich wird über die bestehende Lüftungsanlage beheizt. Die Lüftungsrohre aus dem Bestand werden dazu in den Anbau verlängert.

Die Stromversorgung erfolgt von der bestehenden Anlage daneben. Die Beleuchtung wird ebenfalls an den Bestand angepasst. Sämtliche elektrischen Installationen, Prüfzeugnisse, etc werden dem Anlagenbuch angefügt.

Neben der Lüftungs- und Kühlanlage wird im Bereich der Büroerweiterung zum Schutz gegen sommerliche Überwärmung eine Beschattung aus Raffstoren baugleich dem bisherigen Bestand montiert. Der Bereich der Schlosserei - Zuschnitt im EG wird nicht beschattet.

Die Belichtung erfolgt dem Zweck entsprechend auf natürliche Weise. Die Werkstatt (49,5 m²) im EG enthält künftig keinen ständigen Arbeitsplatz. Durch die gegenständliche Erweiterung fallen 13 PKW-Abstellplätze weg. Für die Erweiterung sind vier zusätzliche PKW-Parkplätze und somit insgesamt 17 PKW-Parkplätze erforderlich. Diese werden auf dem betriebseigenen Areal geschaffen. Im Außenbereich neben der neuen Notausgangstüre neben dem Rolltor wird kein Stellplatz ausgewiesen. Der Fluchtweg vor der Notausgangstüre wird entsprechend markiert.

Zum Brandschutz werden die tragenden Gebäudekonstruktionen (Wände, Decken, Dach) komplett aus nicht brennbaren Materialien in Massivbauweise errichtet. Das bestehende Gebäude verfügt über eine Brandmeldeanlage. Die Erweiterung der Schlosserei und die Büroerweiterung werden mit Brandmeldern ausgestattet und in die Brandmeldeanlage eingebunden. Abgase entstehen beim Betrieb der bestehenden Hackschnitzelheizungsanlage, welche samt Kaminanlage mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 16.04.2015 genehmigt wurden.

Das Löschwasser wird über den vor Ort vorhandenen Hydranten bereitgestellt, welcher sich bei der Einfahrt auf das Firmengelände befindet. Im Anbau zur Erweiterung der Schlosserei und des Büros werden Feuerlöscher (6 l oder 6 kg) an jederzeit leicht zugänglichen und normgerecht gekennzeichneten Stellen bereitgehalten.

Die Abstandsflächen des neuen Zubaus werden allseits eingehalten.

Der gegenständliche Bereich ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nenzing als „Freifläche Sondergebiet – Besondere Widmung 1 - Materialaufbereitungs- und Umschlagplatz für Fraktionen aus dem Hoch- und Tiefbau sowie Güterbeförderung“ ausgewiesen.

Als Baukosten werden ca € 700.000,00 bekannt gegeben.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind die GST-NRN 3489/3 und 3489/4 GB Nenzing berührt. Die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin liegt vor.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in der gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie im Radon-Vorsorgegebiet gemäß der Radon-Schutzverordnung zu liegen.

Die Büroerweiterung sowie die Erweiterung der Schlosserei dienen sowohl der Abfallbehandlungsanlage als auch der gewerblichen Betriebsanlage.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht – hinsichtlich der Spruchpunkt IV. und V. aufgrund der Ermächtigung des Landeshauptmannes für Vorarlberg zur Durchführung sowie zu Entscheidung im eigenen Namen – folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 33 Abs 1 lit a, 35 Abs 1 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Änderung der Betriebsanlage „Galina“ durch Erweiterung der Büroräumlichkeiten und der Schlosserei im Gemeindegebiet von Nenzing nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Naturschutzfachliche Auflagen:

1. Die großflächigen Verglasungen (Fenster) der Büroräumlichkeiten sowie sämtliche freistehenden Glasflächen (zB Brüstung der neuen Dachterrasse) sind vollflächig mit einem gemäß ONR 191040 als „hochwirksam“ getesteten Muster gegen Vogelanprall zu versehen (siehe Broschüre der Wiener Umweltschutzgesellschaft unter wua-wien.at). Andere Maßnahmen als die erwähnten Muster (zB bisherige Beklebung mit Logo und „Kreisen“) sind nur im Einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz zulässig und müssen in der Wirksamkeit den geprüften Mustern entsprechen.

2. Sämtliche außenliegenden Glasflächen (Fenster, Brüstungen, etc) sind mit einem Außenreflexionsgrad von max 15% auszuführen.

B) Baugestalterische Auflagen:

1. Sämtliche über die Dachfläche ragenden Bauteile und Anlagen sind in einer dunklen Farbgebung und blendfrei in der Oberfläche auszuführen.
2. Für sämtliche Module der PV-Anlage sind ausschließlich blendarme Gläser nach dem Stand der Technik mit einem Reflexionsgrad von maximal 9 % zu verwenden. Der Hersteller der Anlage hat die Einhaltung dieser Auflage schriftlich zu bestätigen.

II. Gemäß den §§ 28 und 29 des Baugesetzes, LGBl Nr 52/2001 idgF, wird die beantragte

Baubewilligung

für die Änderung der Betriebsanlage „Galina“ durch Erweiterung der Büroräumlichkeiten und der Schlosserei im Gemeindegebiet von Nenzing nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Hochbautechnische Auflagen:

1. Bei allen Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine dem Verwendungszweck entsprechende Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.
2. Treppenläufe mit zwei oder mehr Stufen sind gemäß OIB Richtlinie 4 ein- oder beidseitig mit formstabilen, durchgängig gut greifbaren Handläufen auszustatten.
3. In allgemein zugänglichen Bereichen sind transparente Flächen, bei denen Aufprallunfälle zu erwarten sind, kontrastierend (dunkle und helle Flächenteile) zu kennzeichnen.
4. Die Schnurgerüstabnahme mit der Höhenlage (Bezugspunkt gemäß Baueingabe) sind von einem hierzu befugten Unternehmen abnehmen zu lassen. Das entsprechende Protokoll ist vor Inangriffnahme der Fundierungsarbeiten der Behörde vorzulegen. In diesem Protokoll ist festzustellen, ob das Vorhaben gemäß den genehmigten Plänen ausgeführt wird oder ob Abweichungen vorhanden sind (**Schnurgerüstabnahme**).
5. Mit der unverzüglich nach Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens einzubringenden Vollendungsmeldung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Bauausführung durch den Bauwerber, sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ein Protokoll über die abstandsrelevanten Gebäudehöhen ausgestellt von einem hierzu befugten Unternehmen. Es ist festzuhalten, ob das Vorhaben gemäß den genehmigten Plänen ausgeführt wurde oder ob Abweichungen vorhanden sind (**Höhenabnahmeprotokoll**).
 - b) eine Bestätigung, ausgestellt von einem befugten Statiker, aus der hervorgeht, dass die tragenden Konstruktionen den statischen Erfordernissen entsprechend berechnet worden sind (**Statikbestätigung - Berechnung**).

- c) eine Bestätigung, ausgestellt von einem befugten Statiker oder hierzu befugten Unternehmen, aus der hervorgeht, dass die tragenden Konstruktionen den statischen Erfordernissen entsprechend ausgeführt worden sind (**Statikbestätigung - Ausführung**)
- d) eine Bescheinigung eines befugten Elekrounternehmens über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen (**Elektrobestätigung**).
- e) eine Bescheinigung eines befugten Unternehmens über die vorschriftsmäßige Ausführung der Blitzschutzanlage (**Blitzschutzprotokoll**) oder eine Risikoanalyse aus der hervorgeht, dass eine Blitzschutzanlage nicht erforderlich ist.
- f) eine Bestätigung, dass das Bauvorhaben entsprechend den genehmigten Wärmeschutzanforderungen ausgeführt worden ist.
- g) einen Nachweis über die Ausführung sämtlicher Sicherheitsverglasungen.
- h) einen Nachweis über die Verfügbarkeit der 17 erforderlichen PKW-Stellplätze.
- i) Sollte nur das Glas als Absturzsicherung dienen, so ist ein statischer Nachweis für die Gesamtkonstruktion von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einem anderen befugten Statiker zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass der Belastbarkeitsanforderung im Sinne der ÖNORM B 1991-1-1 gleichwertig entsprochen wird.

B) Brandschutztechnische Auflagen:

1. Wand- und Deckendurchbrüche in Trennbauteilen mit Feuerwiderstand sind in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 mit typengeprüften Produkten abzuschotten. Über die Verwendung von typengeprüften Produkten sowie den herstellerekonformen Einbau sind der Behörde Bestätigungen der ausführenden Firmen vorzulegen.
2. Für die erste Löschhilfe sind an nachstehenden Orten tragbare Feuerlöscher mit einem Mindestfüllinhalt von 6 l bzw 6 kg an jederzeit leicht zugänglichen und normgerecht gekennzeichneten Stellen bereit zu halten:
 - Schlosserei „Zuschnitt“: 1 Stück
 - Büroerweiterung: 1 Stück
3. Bei der Photovoltaikanlage sind zum Schutz der Einsatzkräfte im Einsatzfall die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen der als Regel der Technik anzusehenden OVE-Richtlinie R 11-1 umzusetzen und einzuhalten. Nach Fertigstellung der Anlage ist der Behörde eine Bestätigung der ausführenden Firma über die richtlinienkonforme Ausführung vorzulegen.

C) Gewässerschutztechnische Auflagen:

1. Zur Schlussüberprüfung ist ein Bestandsplan (mit Höhen, Gefälle, Durchmesser, Material, ...) der ausgeführten betrieblichen Kanalisation/Leitungsführung (inkl Schächten, Bodenfiltermulden, Retentionen, Sickeranlagen, etc.) inkl dem Altbestand vorzulegen. Bei Abänderungen im Kanal-/ Leitungssystem sind diese Planunterlagen jeweils zu aktualisieren. Die Anlagen sind lagerichtig darzustellen und zu bezeichnen. Ein Gleichstück ist in der Betriebsanlage für Kontrollzwecke zur Einsichtnahme bereit zu halten.
2. Schmutz- und Niederschlagswasser führende Leitungen sind in Kontrollschächten und nicht mittels Formstücken zusammen zu führen um eine einwandfreie Dichtheitsprüfung, Wartung und Instandhaltung (auch zu einem späteren Zeitpunkt) durchführen zu können.

3. Die Deckel der Kanal- und Entwässerungsanlage sind tagwasserdicht (außer Einlaufschächte), ausreichend tragfähig, jederzeit zugänglich und leicht abhebbar auszuführen. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigen Material überdeckt sein.
4. Metallabfälle (Metallteile, Sägespäne, ...) sind in gedeckten wasser- und öldichten Container zu sammeln, damit ein Auswaschen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund nicht möglich ist.

D) Die Auflagen unter Spruchpunkt I. B) 1. und 2. dieses Bescheides sind einzuhalten.

III. Gemäß § 81 in Verbindung mit den §§ 74, 77, 353 ff der Gewerbeordnung, BGBl Nr 194/1994 idgF, sowie den §§ 93 und 99 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994 idgF, wird die beantragte

gewerberechtliche Genehmigung

für die Änderung der Betriebsanlage „Galina“ durch Erweiterung der Büroräumlichkeiten und der Schlosserei und den dadurch geänderten Betrieb im Gemeindegebiet von Nenzing nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Auflagen auf Antrag des Arbeitsinspektorates:

1. Zu den Dachflächen mit der PV-Anlage ist ein sicherer Dachzugang herzustellen (bspw Dachausstieg durch das Innere des Gebäudes, über normgerechte, festverlegte Leitern, oä).
2. Da die bestehende Belüftungsanlage auf die neu errichteten Bereiche erweitert wird, ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung der Nachweis über die Wirksamkeit (inkl Messprotokolle) zu übermitteln, ausgestellt von der ausführenden Firma oder einer dazu berechtigten Person.

B) Die Auflagen unter Spruchpunkt II. A) 1. bis 5., B) 1. bis 3. und C) 1. bis 4. dieses Bescheides sind einzuhalten.

IV. Gemäß den §§ 37 Abs 1, 38 Abs 1, 43 Abs 1 und 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl Nr I 102/2002 idgF, iVm den §§ 33 Abs 1 lit a, 35 Abs 1 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Änderung der Abfallbehandlungsanlage „Galina“ durch Erweiterung der Büroräumlichkeiten und der Schlosserei im Gemeindegebiet von Nenzing nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter Einhaltung der in Spruchpunkt I. A) 1. und 2. und B) 1. und 2. dieses Bescheides vorgeschriebenen Auflagen erteilt.

V. Gemäß den §§ 37 Abs 1, 38 Abs 1a und 2, 43 Abs 1 und 4 und 47 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl Nr I 102/2002 idgF, iVm den §§ 74, 77 und 81 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994 idgF, sowie den §§ 93 und 99 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994 idgF, wird die beantragte

abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung

für die Änderung der Abfallbehandlungsanlage „Galina“ durch Erweiterung der Büroräumlichkeiten und der Schlosserei im Gemeindegebiet von Nenzing nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Abfalltechnische Auflage:

1. Die Vergrößerung der Schlosserei und der Büroflächen ist samt allfälliger zusätzlicher Zwischenlagerbereiche für Abfälle aus diesen Bereichen im Abfallwirtschaftskonzept nachzuziehen.

B) Die Auflagen unter Spruchpunkt II. A) 1. bis 5., B) 1. bis 3. und C) 1. bis 4. dieses Bescheides sind einzuhalten.

C) Die Auflagen unter Spruchpunkt III. A) 1. und 2. dieses Bescheides sind einzuhalten.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen. Gemäß § 58 Abs 2 AVG kann eine weitere Begründung entfallen.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Es wird gebeten, den Bericht über die Erfüllung der Vorschriften (Bestätigungen und Befunde) gegliedert nach den Fachgebieten (Hochbau, Brandschutz, usw) vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher

